

Überblick über das Verfahren zum Erlass einer (Vergleichs-) Entscheidung nach den Artikeln 7 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

I. Übliche Untersuchung

- Die Parteien können Interesse an einem hypothetischen Vergleich äußern.

II. Sondierungsschritte

- Schreiben an alle Unternehmen (und MS) zur Information über den Beschluss, ein Vergleichsverfahren einzuleiten (Artikel 11 Absatz 6) und zur Aufforderung, Interesse an einem Vergleich zu bekunden.

III. Bilaterale Vergleichsgespräche

- Offenlegung und Austausch von Argumenten über potenzielle Beschwerdepunkte, Haftung, Höhe der Geldbuße.
- Offenlegung von Beweismitteln für die Feststellung potenzieller Beschwerdepunkte, Haftung, Geldbuße.
- Offenlegung nicht vertraulicher Fassungen sonstiger Unterlagen in der Akte falls gerechtfertigt.

IV. Vergleich

- Bedingte und ggf. gemeinsame Vergleichsausführungen der Unternehmen.
- GD COMP übermittelt Empfangsbestätigung.

V. Mitteilung der Beschwerdepunkte im „Vergleichsfall“

- Zustellung der angepassten MB ggf. mit Wiedergabe der Vergleichsausführungen des Unternehmens.
- Erwiderung des Unternehmens auf die MB mit klarer Bestätigung, dass die MB seine Vergleichsausführungen wiedergibt.

VI. „Vergleichs-“Entscheidung nach den Artikeln 7 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

- Beratender Ausschuss zum Entwurf der angepassten endgültigen Entscheidung.

Im Falle der Genehmigung durch das Kommissionskollegium:

- Erlass der angepassten endgültigen Entscheidung.